

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass eine Satzungsänderung Dreiviertel, einer Auflösung Vierfünftel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Turngau Berg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den

1. Vorsitzende / r

2. Vorsitzende / r

Kassenwart / in

Schriftführer / in



Satzung des Turnvereins Grünental Wuppertal-Beyenburg / Frielinghausen

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Grünental 1927 e.V.“
Sein Sitz ist Wuppertal.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung körperlicher Ertüchtigung und die Förderung des Turnens innerhalb der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum Verein.
Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod.
3. Der Austritt ist grundsätzlich schriftlich zu erklären und dem Vorstand einzureichen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30.11. des Jahres beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Die Beitragspflicht endet erst am 31.12. des Jahres. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann der Vorstand den Ausschluß beschließen. Als schwerwiegende Gründe sind z.B. anzusehen: Eine schwere Schädigung der Belange oder des Ansehens des Vereins, ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Vereinskameradschaft.
Vor der Entscheidung über einen Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung bleibt es bei dem Vorstandsbeschuß.
5. Personen, die sich um den Verein oder die Turn- und Sportbewegung in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§4 Beitrag

Der durch die Hauptversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31.03. zu überweisen.

Mit Neueintritt ist der anteilige Jahresbeitrag am 01. des Folgmonats fällig.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und dem technischen Ausschuss zusammen.

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- b) Dem technischen Ausschuss gehören an:
Der Oberturnwart, die Frauenwartin, der Männer- und Jugendturnwart sowie die einzelnen Abteilungsleiter.

- c) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.
Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Bestellung eines Vertreters durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
- d) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§7 Die Hauptversammlung

- a) Jahreshauptversammlung
Einmal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Viertel, findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat zwei Wochen vorher durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Benachrichtigung zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Besprechungspunkt der Tagesordnung sind:

Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltvorschlages, Verschiedenes.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an.

- b) Außerordentliche Hauptversammlung
In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
Die Mitglieder sind hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
Im übrigen gilt §7, Abs.a) entsprechend.